

Erste Satzung zur Änderung der Satzung

der Gemeinde Doberschau-Gaußig über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und deren Benutzung vom 30. August 2017 (Kita-Satzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) in der jeweils geltenden Fassung, § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist und dem Sächsischen Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Gesetz über Kindertageseinrichtungen – SächsKitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Doberschau-Gaußig in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Allgemeines

- (1) Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

„§ 6 Elternbeiträge, Zusatzbeitrag, Verpflegungskostenersatz“

- (2) In § 1 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „sowie Kindertagespflege gemäß § 1 Abs. 7“ ersatzlos gestrichen.

- (3) § 1 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„Werden Kinder in Tageseinrichtungen freier Träger und in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Gemeinde Doberschau-Gaußig betreut und ist die Kindertageseinrichtung und die Kindertagespflege im Bedarfsplan des Landkreises Bautzen für die Gemeinde Doberschau-Gaußig aufgenommen, gilt § 6 Abs. 4 und 5 dieser Satzung, der sich auf die Festsetzung der Beiträge sowie den Erlass und die Ermäßigung bezieht.“

- (4) § 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Für Kinder, die erstmalig eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird durch die Kindertageseinrichtung eine Eingewöhnungszeit angeboten.

²Die Eingewöhnungszeit für Krippen- und Kindergartenkinder beträgt einen Monat und beginnt mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung.

³Während der Eingewöhnungszeit ist für Krippenkinder der volle Monatsbeitrag für 4,5 Std. zu entrichten. ⁴Für Kindergartenkinder ist während der Eingewöhnungszeit der volle Monatsbeitrag für 6,0 Std. zu entrichten.

⁵In begründeten Fällen z.B. bei längerer Krankheit des Kindes, kann die Eingewöhnungszeit verlängert werden. ⁶Die Einrichtungsleitung entscheidet über eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit. ⁷In den Fällen wird analog der Sätze 3 und 4 verfahren.“

- (5) § 3 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen.

- (6) In § 3 werden aus den bisherigen Absätzen 5 bis 8 die Absätze 4 bis 7.

(7) Nach § 3 Abs. 7 wird folgender neuer Abs. 8 eingefügt:

„(8) ¹Für die bedarfsgerechte Bereitstellung von Krippenplätzen bzw. Kindertagespflegeplätzen und die Gewährung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz wird die Betreuung unter Berücksichtigung folgender Kriterien geregelt:

²Für Erziehungs-/Sorgeberechtigte mit Übernahme des Elternbeitrages durch das Landratsamt gilt die im Bescheid festgesetzte tägliche Betreuungszeit für das jeweilige Kind. Die Gewährung höherer Betreuungszeiten ist nicht möglich.

³Für nicht berufstätige Erziehungs-/Sorgeberechtigten in Elternzeit kann auf Antrag eine Regelbetreuungszeit von bis zu 9,0 Std. täglich gewährt werden.

(8) In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „einzelnen“ durch „kommunalen“ ersetzt.

(9) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „zu § 4 der“ gestrichen und das Wort „zur“ nach „Anlage 1“ eingefügt.

(10) In § 4 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 eingefügt:

„³Als Nachweis ist das Formular „Arbeitgeberbestätigung“ mit einer entsprechenden Begründung vorzulegen.“

(11) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Bereich der Hortbetreuung werden innerhalb der Öffnungszeiten der jeweiligen Kindertageseinrichtung folgende Betreuungszeiten angeboten:

- Frühhort bis 1,50 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Frühhort bis 1,50 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien
- Früh- u. Nachmittagshort bis 6,0 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Früh- u. Nachmittagshort bis 6,0 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien
- Nachmittagshort bis 5,0 Std./Tag (in der Schulzeit und in den Ferien)
- Nachmittagshort bis 5,0 Std./Tag (in der Schulzeit) und Ganztagsbetreuung in den Ferien

Der nahtlose Übergang zwischen Unterricht und Hortbetreuung wird gewährleistet.

(12) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

„(1) Für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erhebt die Gemeinde Doberschau-Gaußig den monatlichen Elternbeitrag. ²Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ab dem Monat, in dem das Kind die Einrichtung erstmals besucht hat und endet mit seiner Abmeldung bzw. Kündigung zum Monatsende. ³Hierzu erlässt sie Abgabenbescheide. ⁴Schuldner ist/sind der/die Antragsteller.“

(13) § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

„(2) Die Pflicht zur Zahlung des Zusatzbeitrages für die Betreuung von in den Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege aufgenommenen Kindern, über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus, entsteht mit der Inanspruchnahme.“

(14) § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„(3) Der Verpflegungskostenersatz ist nicht im Elternbeitrag enthalten und beinhaltet das Vesper, Getränke, Obst und Gemüse. ²Der Verpflegungskostenersatz ist monatlich auf der Grundlage der Berechnung der Anwesenheit des Kindes im Folgemonat durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten zu entrichten. ³Der volle Verpflegungskostenersatz ist zu entrichten, wenn die Abmeldung des Kindes nicht bis 8 Uhr des jeweiligen Tages bei der KiTa-Leitung erfolgte. ⁴Die Höhe ist in Anlage 2 zur Kita-Satzung geregelt. ⁵Die Mittagsversorgung wird privatrechtlich angeboten und kann in der Kindertageseinrichtung eingenommen werden. ⁶Bestellung und Abrechnung werden direkt zwischen Erziehungs-/Sorgeberechtigten und Anbieter geregelt. ⁷Die Mittagsversorgung in der Kindertagespflege wird durch Vereinbarung zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungs-/Sorgeberechtigten geregelt.“

(15) Der bisherige § 6 Abs. 4 wird zu § 6 Abs. 6.

(16) Es wird ein neuer § 6 Abs. 4 eingefügt:

„(4) Berechnungsgrundlage für die Beiträge des laufenden Jahres bilden die durch die Gemeinde Doberschau-Gaußig nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bis zum 30.06. veröffentlichten Personal- und Sachkosten des vergangenen Jahres. ²Die ungekürzten Elternbeiträge betragen im Krippenbereich 21,50 % und Kindergarten-/Hortbereich 25 % der zuletzt nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG bekanntgemachten Personal- und Sachkosten der Gemeinde Doberschau-Gaußig. ³Der in Satz 2 festgelte Prozentsatz findet nicht auf den Zusatzbeitrag Anwendung. ⁴Die Höhe der Beiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt und den Trägern und Tagespflegepersonen mitgeteilt. ⁵Die so festgesetzten Beiträge treten am 1. September des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft. ⁶Die monatlich zu zahlenden Beiträge werden im – Beitragsverzeichnis – ausgewiesen.“

(17) § 6 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

„(5) Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Alter des Kindes, der täglichen Betreuungszeit, der Anzahl der gleichzeitig betreuten Geschwister und der besonderen Situation Alleinerziehender (Anlage 3 zur Kita-Satzung).

²Auf schriftlichen Antrag kann bei unzumutbarer Belastung vom Elternbeitrag ganz oder teilweise befreit werden.

³Die zumutbare Belastung wird durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe geprüft.

⁴Zuständig für die Befreiung oder Ermäßigung ist das Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen.

⁵Anträge auf Übernahme von Kostenbeiträgen (nach § 90 Abs. 3 Sozialgesetzbuch VIII) sind bei der Leitung der Kindertageseinrichtung erhältlich.

⁶Bis zur Erteilung des Übernahme- bzw. Ermäßigungsbescheides durch das Landratsamt ist der Elternbeitrag durch die Erziehungs-/Sorgeberechtigten monatlich an die Gemeinde Doberschau-Gaußig zu entrichten.

⁷Änderungen des festgesetzten Elternbeitrages erfolgen auf Antrag für den nachfolgenden Kalendermonat, wenn der Antrag einen Monat vorher schriftlich eingereicht wurde.

⁸Der Elternbeitrag wird monatlich für jeden angefangenen Monat erhoben. ⁹Die Forderung entsteht zum ersten des Kalendermonats und wird zur Fälligkeit, d.h. zum 15. eines Kalendermonats vom Konto der Erziehungs-/Sorgeberechtigten abgebucht. ¹⁰Der Elternbeitrag ist auch während der Ferienzeiten und bei vorübergehenden Schließungen der

Einrichtungen, bei einem Fehlen des Kindes (Krankheit, Urlaub u.ä.) und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten.

¹¹Anträge auf Erlass des Monatsbeitrages können bei der Gemeinde Doberschau-Gaußig gestellt werden, wenn das Kind 30 aufeinanderfolgende Kalendertage während Krankheit oder Kuraufenthalt fehlt. ¹²Der Antrag ist schriftlich, formlos und mit einer Bestätigung des Arztes einzureichen.

¹³Vorübergehende Abmeldungen zum Zwecke der Kostenersparnis für die Eltern sind nicht zulässig.“

(18) Der bisherige § 6 Abs. 6 wird gestrichen.

(19) § 6 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

„(8) ¹Für Schulanfänger ist im Monat des Schuleingangs der Elternbeitrag anteilig für Kindergarten- und Hortbetreuung zu entrichten. ²Es wird der Empfehlung des Landratsamtes Bautzen, Jugendamt und des Sächs. Staatsministerium für Kultus und Sport (veröffentlicht im Newsletter des Jugendamtes Bautzen am 18.03.2013) zur Handhabung der Regelung eines Elternbeitrages beim Übergang vom Kindergarten in den Hort gefolgt (sog. „Splitting).“

Artikel 2 Öffnungszeiten

§ 4 Abs. 1 Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig erhält eine neue Anlage 1.

Artikel 3 Elternbeitrag

Die Anlage 2 zu § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 30.08.2017 wird gestrichen. Die nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzten Elternbeiträge ergeben sich aus dem – Beitragsverzeichnis – Pkt. 1 – Elternbeiträge.

Artikel 4 Zusatzbeitrag

Die Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 30.08.2017 wird gestrichen. Der nach § 6 Abs. 4 dieser Satzung festgesetzte Zusatzbeitrag ergibt sich aus dem – Beitragsverzeichnis – Pkt. 2 – Zusatzbeitrag.

Artikel 5 Gastkinder

Anlage 4 zu § 6 Abs. 6 der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 30.08.2017 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 6 Verpflegungskostenersatz

Aus Anlage 5 zu § 6 Abs. 3 der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig wird Anlage 2.

Artikel 7
Anwendungshinweise

Aus Anlage 6 zu § 6 Abs. 2 der Kita-Satzung der Gemeinde Doberschau-Gaußig vom 30.08.2017 wird Anlage 3 zu § 6 Abs. 5 der Kita-Satzung zu.

Artikel 8
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten die Anlagen 1, 2, 3 und 4 der Kita-Satzung vom 30.08.2017 außer Kraft.

ausgefertigt,
Gnaschwitz, 30. Oktober 2019


A. Fischer
Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen(SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. § 4 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 SächsGemO sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

ausgefertigt,
Gnaschwitz, den 30.10.2019



A. Fischer
Bürgermeister

